

68 ●

Deutscher Juristentag
Berlin 1860 2010

Beschlüsse

Beschlüsse des 68. Deutschen Juristentages Berlin 2010

Abteilung Zivilrecht	2 – 4
Abteilung Arbeits- und Sozialrecht	5 – 8
Abteilung Strafrecht	9 – 11
Abteilung Öffentliches Recht	12 – 14
Abteilung Öffentliches und Privates Wirtschaftsrecht	15 – 18
Abteilung Berufsrecht	19 – 24

Abteilung Zivilrecht

Ist unser Erbrecht noch zeitgemäß?

I. Autonomie des Erblassers und Testierformen

1. Leitbild des Erbrechts sollte der unbeschränkte Erbe sein. Nicht befreite Vorerbschaft und Dauertestamentsvollstreckung bedürfen ausdrücklicher testamentarischer Anordnung.
angenommen 65:4:1
2. Einführung gesetzlicher Testierverbote
 - a) Empfehlen sich Testierverbote zulasten bestimmter Berufsgruppen (z.B. Berufsbetreuer, Ärzte, Rechtsanwälte)?
abgelehnt 14:54:2
 - b) Oder ist eine Lösung über Verhaltenskodices der betroffenen Berufsgruppen zu suchen?
angenommen 25:23:21
3. Ist § 2078 BGB um den Anfechtungsgrund der „unzulässigen Beeinflussung des Erblassers“ (undue influence) zu ergänzen?
abgelehnt 14:51:4
4. Empfiehlt es sich, die Errichtung von gemeinschaftlichen Testamenten generell an strengere Formen (öffentliche Errichtung) zu knüpfen?
angenommen 37:28:7
5. Empfiehlt es sich, die zeitlichen Grenzen einer Dauertestamentsvollstreckung stärker zu beschränken?
abgelehnt 28:33:10

II. Stärkung der Stellung des länger lebenden Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartners

6. Soll der überlebende Ehegatte/ eingetragene Lebenspartner gesetzlicher Alleinerbe werden (unter Neuregelung des Anknüpfungspunktes für die Berechnung des Pflichtteils der Abkömmlinge)?
abgelehnt 0:66:5
7. Empfiehlt es sich, das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartners auf $\frac{1}{2}$ als güterstandsunabhängige Quote (§ 1931 BGB) neben einem oder mehreren Kindern und neben übrigen Verwandten auf $\frac{3}{4}$ zu erhöhen (Streichung des § 1931 Abs. 3 BGB)?
angenommen 50:15:6
8. Soll im Todesfall neben der Erhöhung der gesetzlichen Erbquote des überlebenden Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartners grundsätzlich ein realer Zugewinnausgleich stattfinden?
abgelehnt 2:66:4
9. Bedarf es daneben einer Sonderregelung für die selbst genutzte Familienwohnung, z.B. durch ein Wohnungsrecht?
abgelehnt 10:53:11
10. Empfiehlt sich folgende Regelung zur gesetzlichen Erbfolge: Bei kinderloser Ehe wird der überlebende Ehegatte befreiter Allein-Vorerbe, Nacherben werden die Geschwister beider Ehegatten?
abgelehnt 4:70:1

III. Gleichmäßige Berücksichtigung von Vorwegempfangen der Abkömmlinge

11. a) Soll an die Stelle der bisherigen Regelung (§ 2050 BGB) eine grundsätzliche Ausgleichspflicht aller erheblichen lebzeitigen Zuwendungen treten, welche Pflicht- und Anstandsschenkungen übersteigen? **abgelehnt 23:43:11**
- b) Sollen solche lebzeitigen Zuwendungen grundsätzlich auf den Pflichtteil angerechnet werden? **angenommen 54:18:2**

IV. Stärkere Berücksichtigung von Pflegeleistungen

12. Soll ein Ausgleich für nicht angemessen abgegoltene Pflegeleistungen auch für Personen vorgesehen werden, die nicht Abkömmlinge oder gesetzliche Erben sind (z.B. Schwiegerkinder/Lebensgefährten)? **angenommen 45:22:6**
13. Soll die Honorierung von Pflegeleistungen (auf der Grundlage gesetzlicher Bewertungsregelungen) als gesetzliches Vermächtnis erfolgen? **angenommen 34:18:22**

V. Pflichtteilsrecht

14. Soll der Pflichtteil der Eltern entfallen? **abgelehnt 28:46:0**
15. Soll das Pflichtteilsentziehungsrecht um eine Generalklausel (Pflichtteilsentziehung wegen Unzumutbarkeit der Nachlassteilhabe) ergänzt werden? **angenommen 36:29:12**
16. Sollen die Auskunftsrechte des Pflichtteilsberechtigten gestärkt werden? **angenommen 52:12:11**

VI. Verfahrensfragen

17. Soll die Ausschlagungsfrist (§ 1944 Abs. 1 BGB) verlängert werden? **angenommen 63:9:5**
18. Sollen die Auskunftsrechte von vorläufigen Erben gestärkt werden? **angenommen 59:7:9**
19. Empfiehlt es sich, die Gestaltungsbefugnis des Nachlassrichters im Vermittlungsverfahren (§ 363 FamFG) zu stärken? **abgelehnt 10:41:25**
20. Soll das Nachlassgericht dazu ermächtigt werden, einen Miterben, der der vorgeschlagenen Teilungsregelung widerspricht, aufzufordern, binnen einer bestimmten Frist eine Erbteilungsklage zu erheben? **abgelehnt 14:47:15**
21. Soll eine Zuständigkeitskonzentration in Nachlassstreitigkeiten bei einem neu zu schaffenden „Großen Nachlassgericht“ erfolgen? **abgelehnt 24:44:7**
22. Soll eine weitergehende Übertragung von Aufgaben des Nachlassgerichts an Notare möglich sein? **angenommen 50:26:3**
23. Empfiehlt es sich, dass die Beschränkung der Haftung des Erben auf den Nachlass kraft Gesetzes eintritt? **angenommen 45:19:7**
24. Soll eine generelle Pflicht zur Erstellung eines Nachlassinventars eingeführt werden? **abgelehnt 14:63:5**

25. Empfiehlt sich eine gesetzliche Regelung, die es dem Erblasser ermöglicht, verbindlich ein Schiedsverfahren für alle Nachlassstreitigkeiten (auch Pflichtteilsstreitigkeiten) anzuordnen?
abgelehnt 32:42:12

VII. Sondererbfolgen

26. Soll die Sondererbfolge in landwirtschaftliche Betriebe unter privilegierter Miterbenabfindung abgeschafft werden?
angenommen 37:23:25
27. Sollen landwirtschaftliche und sonstige Betriebe in Familienbesitz bei der Bewertung im Erb- und Pflichtteilsrecht gleichbehandelt werden?
angenommen 71:4:12

VIII. Internationales Erbrecht

28. Empfiehlt sich die Anknüpfung an das Recht des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers (Übergang vom Staatsangehörigkeits- zum Aufenthaltsprinzip) auch für das deutsche Recht (Art. 25 EGBGB)?
abgelehnt 8:77:5
29. Soll das geplante Europäische Nachlasszeugnis auf Sachverhalte mit Auslandsberührung beschränkt bleiben?
angenommen 60:11:16

Abteilung Arbeits- und Sozialrecht

Abschied vom Normalarbeitsverhältnis? – Welche arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen empfehlen sich im Hinblick auf die Zunahme neuer Beschäftigungsformen und die wachsende Diskontinuität von Erwerbsbiographien?

I. Atypische Beschäftigungsverhältnisse

- (1) a) Das unbefristete Vollzeitarbeitsverhältnis bildet das Rückgrat der Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Es birgt eine hohe Ertragskraft und bietet eine hohe Gewähr der Einhaltung von Schutzstandards. Aus- und Fortbildung sind hier stark ausgeprägt, die Identifikation mit den Zielen des Unternehmens ist groß. Der Gesetzgeber sollte durch intelligente Lösungen diese Form der Rechtsbeziehungen stützen. **angenommen 305:0:1**
- b) Zu diesem zu stützenden Leitbild gehört auch die Beschäftigung beim eigenen Arbeitgeber (Vertragsarbeitgeber). **angenommen 203:103:10**
- (2) a) Das Vorhaben des Koalitionsvertrags, die geringfügige Beschäftigung über die Einkommensgrenze von 400 € monatlich auszuweiten, ist nicht sachgerecht. **angenommen 304:4:8**
- b) Der Gesetzgeber sollte die abgabenrechtliche Privilegierung der geringfügigen Beschäftigung aufgeben. Deren beschäftigungspolitische Ziele und deren Vorteile für Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden durch beträchtliche Nachteile für die Gesellschaft erkauft, zu denen insbesondere auch eine Verlagerung von Gegenwartsproblemen in das Steueraufkommen der Zukunft gehört. Um eine behutsame Überführung der bestehenden geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse in regulär besteuerte und verbeitragte Arbeitsverhältnisse zu ermöglichen, könnte es sich empfehlen, in einem ersten Schritt allein die sozialversicherungsrechtliche Sonderbehandlung aufzugeben, die steuerrechtliche aber zunächst beizubehalten. Damit würde sich der Kostensprung in Grenzen halten. Später könnte dann der Pauschalsteuersatz von derzeit 2 % (§ 40a Abs. 2 EStG) kontinuierlich angehoben werden und allmählich in den individuellen Steuersatz des Arbeitnehmers einmünden. Mit der Aufgabe der sozialversicherungsrechtlichen Privilegierung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse ist die Abschaffung der seit 2003 bestehenden sog. „Gleitzone“ (§ 20 Abs. 2 SGB IV) sachlogisch verbunden. **angenommen 196:118:6**
- (3) Der Normalfall ist das unbefristete Arbeitsverhältnis. An diesem Grundsatz sollte sich das Befristungsrecht orientieren. (Nielebock/Walter) **angenommen 194:116:10**
- (4) Der Gesetzgeber sollte von einer Befristung ohne den Nachweis eines Sachgrundes mit großer Zurückhaltung Gebrauch machen; gesetzliche Ausnahmen vom Bestandsschutz sollten am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientiert sein. **angenommen 199:113:7**
- (5) a) Befristete Beschäftigung ließe sich zurückdrängen, wenn der allgemeine Kündigungsschutz „gleitender“ ausgestaltet würde. Erwägenswert erscheint beispielsweise

- ein Modell, das eine ordentliche Kündigung vom siebten bis zum 24. Monat des Arbeitsverhältnisses ohne Begründung ermöglicht, wenn der Arbeitgeber zugleich die entsprechend § 1a Abs. 2 KSchG berechnete Regelabfindung zahlt. Dabei sollten auf die Frist von 24 Monaten Zeiten, in denen der Arbeitnehmer Sonderkündigungsschutz genießt, nicht angerechnet werden. Befristungen ohne Sachgrund (§ 14 Abs. 2 TzBfG, bei Verlängerung der Frist für neugegründete Unternehmen von 24 auf 48 Monate auch § 14 Abs. 2a TzBfG) wären dann überflüssig. **abgelehnt 13:287:7**
- b) Das strenge Wiederholungsverbot in § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG ist durch eine Mindestunterbrechungsdauer von einem Jahr zu ersetzen. **abgelehnt 124:182:7**
- c) Anlässlich einer „Verlängerung“ i.S. von § 14 Abs. 2 Satz 1 TzBfG sollte auch eine Änderung des Arbeitsvertrages gestattet werden (entgegen der st. Rspr., etwa BAG 16. 1. 2008 – 7 AZR 603/06, NZA 2008, 701 [702]). **abgelehnt 121:177:6**
- (6) a) § 14 Abs. 3 TzBfG ist zu streichen. (Nielebock/Walter) **angenommen 180:115:6**
- (7) a) Der derzeit voraussetzungslose Anspruch auf Reduzierung der Arbeitszeit (§ 8 TzBfG) geht über das zur Umsetzung der Richtlinie 97/81/EG Erforderliche weit hinaus. Teilzeitbeschäftigung sollte künftig nur noch aus dringenden persönlichen Gründen, dann aber auch für einen befristeten Zeitraum, beansprucht werden können. Die spezialgesetzlichen Arbeitszeitreduzierungsansprüche könnten ersatzlos entfallen. **abgelehnt 105:189:7**
- b) Teilzeitbeschäftigung nach § 8 TzBfG sollte künftig auch für einen befristeten Zeitraum beansprucht werden können. (Nielebock/Walter) **angenommen 180:119:6**
- c) Die Gestaltungsmöglichkeiten über das Arbeitsarrangement nach Rückkehr auch der Elternzeit müssen durch einen Verhandlungsanspruch entsprechend der Richtlinie 2010/18/EU in § 15 BEEG umgesetzt werden. (Nebe) **angenommen 176:114:18**
- (8) a) Die derzeitige Regelung zur Arbeit auf Abruf in § 12 TzBfG, insbesondere die in ihm enthaltene Verpflichtung, eine bestimmte Dauer der wöchentlichen und der täglichen Arbeitszeit festzulegen, ist nicht praxisgerecht. Ausreichend wäre die Vereinbarung einer bestimmten Anzahl der im Verlaufe eines Kalendermonats mindestens abzurufenden Arbeitsstunden, verbunden mit einer Ankündigungsfrist und einem Mindestumfang je Abruf. **abgelehnt 120:183:4**
- b) Der Arbeitgeber darf im Rahmen des § 12 TzBfG nicht einseitig die Dauer der Arbeitszeit des Beschäftigten verändern. (Nielebock/Walter) **angenommen 186:112:7**
- c) Es sollte klargestellt werden, dass bei Rahmenvereinbarungen für Tagesaushilfen (Poolverträgen) nicht jeder einzelne Abrufarbeitsvertrag der Befristungskontrolle unterliegt (entgegen BAG 31. 7. 2002 – 7 AZR 181/01, AP Nr. 2 zu § 4 TzBfG). **abgelehnt 114:170:12**
- (9) a) Bei der Leiharbeit besteht Regelungsbedarf im Hinblick auf die Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zwischen Leiharbeitnehmern und Stammbeslegschaft, der insbesondere hinsichtlich der Leiharbeitnehmern gezahlten Entgelte zurzeit weitgehend ins Leere läuft. **angenommen 194:105:6**

- b) Die Ausnahmeregelung des § 9 Nr. 2 AÜG (Absenkung des Eingangsentgelts) ist aufzuheben. **angenommen 178:112:2**
- c) Die Möglichkeit, durch Tarifverträge mit ungünstigeren Arbeitsbedingungen vom Gleichbehandlungsgrundsatz abzuweichen, ist aufzuheben. **angenommen 177:119:4**
- d) Die Vorgaben des Equal pay sind auch für die nichtgewerbliche Arbeitnehmerüberlassung sowie für die konzerninterne Arbeitnehmerüberlassung umzusetzen. **angenommen 184:106:5**
- e) Die Rechte der Betriebsräte im Entleihbetrieb für Maßnahmen zugunsten von Leiharbeitnehmern und Stammbeschäftigten in Bezug auf den Einsatz von Leiharbeitnehmern sind zu verbessern. (Nielebock/Walter) **angenommen 177:110:10**

II. Mindestlohn

- (10) a) Bei der Frage, ob nicht ein flächendeckender allgemeiner Mindestlohn eingeführt werden sollte, ist aus rechtswissenschaftlicher Perspektive der Zusammenhang zwischen sozialrechtlichen Transferleistungen (namentlich Grundsicherung nach dem SGB II – „Hartz IV“, Familienzuschlag gem. § 6a BKG, Wohngeld) und dem privatautonom vereinbarten Arbeitsentgelt in den Blick zu nehmen. Dieser Zusammenhang von Sozialrecht und Privatrecht, der die Grundsicherung und andere Transferleistungen zu einem Kombilohnmodell macht, beeinflusst die Marktsituation am Arbeitsmarkt im Niedriglohnbereich. **angenommen 191:100:8**
- b) Diesem Befund kann durch einen einheitlichen allgemeinen Mindestlohn als fixierter Untergrenze entgegengewirkt werden. **angenommen 185:104:8**
- c) Dieser Mindestlohn sollte als Mindestanforderung ein angemessenes Entgelt für Vollzeitarbeit und Ernährung der Familie gewährleisten und eine Höhe haben, die die Inanspruchnahme von sozialrechtlichen Transferleistungen auch im Alter entbehrlich macht. (Nielebock/Walter) **angenommen 164:96:7**
- d) Die derzeitigen branchenbezogenen gesetzlichen Regelungen sind inkonsistent und sollten aufgegeben werden. **abgelehnt 13:224:14**
- e) Eine weitere Optimierung lässt sich durch eine Modifizierung der bisher eng bemessenen Anrechnungsregeln von Arbeitsentgelten auf die Grundsicherung erreichen. **abgelehnt 2:244:28**
- f) Für die konkrete Ausgestaltung des Mindestlohns liefern unsere Nachbarstaaten erprobte Handlungsmuster. Ein geeignetes Vorbild ist das britische Kommissionsmodell, das mit einer intensiven Beteiligung der Tarifvertragsparteien und mit einer sorgfältigen zeitnahen Untersuchung des Arbeitsmarkts verbunden ist und das auch von der neuen britischen Regierung fortgesetzt wird. **angenommen 173:90:15**
- g) Die Tarifautonomie ist eine tragende Säule der sozialen Marktwirtschaft. Sie hat entscheidend zu sozialem Frieden und Wohlstand beigetragen. Eine hohe Tarifbindung ist daher wünschenswert. (Holsboer) **angenommen 252:0:4**

III. Stärkung kontinuierlicher Erwerbsbiographien

- (11) Ein weiteres Instrument der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist die Installierung von Pflegezeiten, auf die Beschäftigte einen Anspruch haben. Ebenso wie bei Elternzeiten bedarf es sowohl kurzfristiger Freistellungsrechte in Krisensituationen als auch auf längere Zeiträume angelegter Freistellungsregelungen. Diese sind durch sozialrechtlich normierte Einkommen zu unterstützen; dabei ist eine zusätzliche Nutzung von Arbeitszeitkonten denkbar. In dieser Richtung ist das Pflegezeitrecht auszubauen. **angenommen 166:91:11**
- (12) Der Anspruch auf behinderungsgerechte Beschäftigung, der auch die stufenweise Wiedereingliederung umfasst, ist auf alle behinderten Beschäftigten auszudehnen. Das betriebliche Eingliederungsmanagement ist ein geeignetes Verfahren, das zur Vermeidung gesundheitsbedingter Arbeitslosigkeit unverzichtbar ist. Die Unterstützung dieser Verfahren durch Rehabilitationsträger und Integrationsämter ist auszubauen. **angenommen 162:95:11**

IV. Kleine Selbständigkeit

- (13) a) Es ist (im Hinblick auf die Thematik der Abkehr vom Normalarbeitsverhältnis abseits eventueller politischer Präferenzen für eine zukünftige Gestaltung der Alterssicherung im Grundsätzlichen) zu empfehlen, die Kleine Selbständigkeit zur Altersvorsorge zu verpflichten. **angenommen 179:93:2**
- b) Sie sind daher zur obligatorischen Sicherung für das Alter kurzfristig in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen. **angenommen 167:99:6**
- c) Selbständige ohne Beschäftigte sollten in die Riesterförderung einbezogen werden. Dank der staatlichen Zulagen ist die Riesterförderung gerade für einkommensschwache und kinderreiche Selbständige in besonderem Maße geeignet. (Gunkel)
angenommen 247:0:17
- d) Ein einfacher und für die zeitnahe Umsetzung geeigneter Weg liegt darin, das Tatbestandsmerkmal der im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber ausgeübten Tätigkeit in § 2 S. 1 Nr. 9 b) SGB VI zu streichen. Damit wäre die Solo-Selbständigkeit, die nicht anderweitig, namentlich in berufsständischen Versorgungswerken, abgesichert ist, von der gesetzlichen Rentenversicherung erfasst. **angenommen 158:97:5**
- e) Die Versicherungspflicht sollte so lange bestehen, bis die Versicherten Rentenanwartschaften oberhalb des Niveaus der Grundsicherung erlangt haben; dabei sollte ein Abstand als „Puffer“ eingeplant werden. **abgelehnt 16:236:12**
- f) Mit der Pflicht zur Altersvorsorge entfällt die Notwendigkeit der Versicherungspflicht in der Künstlersozialversicherung. (Gunkel) **abgelehnt 90:158:14**

Abteilung Strafrecht

Erfordert das Beschleunigungsgebot eine Umgestaltung des Strafverfahrens?

- Verständigung im Strafverfahren**
- Fristsetzung für Beweisanträge**
- Beschränkung der Geltendmachung von Verfahrensgarantien**

Beschlüsse

I. Beschleunigung des Verfahrens allgemein

- (1) Im Interesse der Beschuldigten wie der Opfer und im Interesse der Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege sind Strafverfahren zügig durchzuführen. **angenommen 85:0:6**
- (2) Die Beschleunigung des Verfahrens ist aber kein Wert an sich, der es rechtfertigen würde, andere Verfahrensgarantien im Kern einzuschränken. **angenommen 85:0:4**

II. Verständigung

- (3) Das Beschleunigungsgebot rechtfertigt keine Absprachen (Urteilsabsprachen) im Strafverfahren; wegen der Eingriffstiefe strafrechtlicher Sanktionen erfordert ihre Verhängung grundsätzlich die Einhaltung des herkömmlichen Strafverfahrens. **abgelehnt 30:51:11**
- (4) Absprachen (Urteilsabsprachen) können sinnvoll sein. Der Versuch, die Absprachenpraxis in die vom Amtsaufklärungsgrundsatz dominierte StPO zu integrieren, musste jedoch scheitern, da die Regelungen des „Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren“ im Widerspruch zum herkömmlichen Strafprozess stehen. Erforderlich ist deshalb die Entwicklung eines gesonderten Verfahrens.
 - a) Dem klassischen Strafverfahren ist ein neues Verfahren nach Art eines „plea bargaining“ an die Seite zu stellen. **abgelehnt 15:69:7**
 - b) Die Funktionen des für eine Absprache zuständigen Richters und des für ein „streitiges“ Verfahren zuständigen Gerichts sind zu trennen. (Vorschlag Fischer) **abgelehnt 16:67:11**
- (5) Die gesetzliche Neuregelung im „Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren“ ist grundsätzlich akzeptabel.
 - a) Der Gesetzgeber ist allerdings aufgerufen, die Regelung behutsam fortzuentwickeln und einschränkend zu korrigieren, insbesondere dahin,
 - aa) dass die materiellen Voraussetzungen, die das Abspracheverfahren eröffnen, einer detaillierten gesetzlichen Festlegung bedürfen; (Vorschlag Duttge) **abgelehnt 26:59:7**

- bb) dass Urteilsabsprachen auf den Bereich von Vergehen beschränkt werden;
(Vorschlag Wagner) **abgelehnt 7:78:6**
- cc) dass stets ein qualifiziertes Geständnis zu fordern ist; **angenommen 49:36:7**
- dd) dass die Zustimmung eines anwesenden Nebenklägers erforderlich ist;
(Vorschlag Schöch) **abgelehnt 30:56:4**
- ee) dass § 302 Abs. 1 S. 2 StPO dahingehend zu ergänzen ist, dass neben dem
Rechtsmittelverzicht auch die Rücknahme eines eingelegten Rechtsmittels innerhalb der
Rechtsmittelfrist ausgeschlossen ist; **angenommen 44:33:15**
- ff) dass Umgehungsmöglichkeiten – auch jenseits bestehender strafrechtlicher Grenzen –
einzudämmen sind. (Vorschlag Freuding und Fischer) **angenommen 56:12:24**
- b) Der Gesetzgeber ist aufgerufen, durch Zulassung des Rechtsmittelverzichts (Streichung von §
302 Abs. 1 S. 2 StPO) das konsensuale Prinzip fortzuentwickeln. (Vorschlag Pätzelt)
abgelehnt 20:67:6
- (6) Die neue gesetzliche Regelung im „Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren“ ist mit
Blick auf das Beschleunigungsgebot zu begrüßen. Weiterer gesetzlicher Regelungen bedarf es nicht.
 - a) Die Neuregelung stellt die Funktionstüchtigkeit der Strafverfolgung sicher und gewährleistet
den hinreichenden Schutz des Beschuldigten. **abgelehnt 12:69:11**
 - b) Mit der gesetzlichen Neuregelung ist das Konsensprinzip zu einem gleichberechtigten
Verfahrensgrundsatz aufgerückt. Die Amtsaufklärungspflicht lässt sich mit diesem insoweit
vereinbaren, als der Umfang der Beweisaufnahme davon abhängt, wie sich die Beweislage
darstellt. (Vorschlag Jahn) **abgelehnt 8:76:9**

III. Fristsetzung für Beweisanträge

- (7) § 246 Abs. 1 StPO ist abzuschaffen.
 - a) Die Sachleitungsbefugnis umfasst generell eine Möglichkeit zur Fristsetzung für die Stellung für
Beweisanträge. **abgelehnt 10:81:2**
 - b) Das Beweisantragsrecht ist gesetzlichen Präklusionsregeln zu unterwerfen. **abgelehnt 22:65:0**
 - c) Das Beweisantragsrecht ist von Gesetzes wegen auf die Dauer der Beweisaufnahme zu
beschränken; daneben kommt eine (richterliche) Fristsetzung für die Stellung von
Beweisanträgen nicht in Betracht. (Vorschlag Duttge) **abgelehnt 1:86:4**
- (8) § 246 Abs. 1 StPO muss beibehalten werden. Allerdings kann die Stellung eines Beweisantrags nach
einer vom Gericht in angemessener Weise gesetzten Frist ein Indiz für die Verschleppungsabsicht sein,
sofern nicht der Antragsteller die späte Stellung des Beweisantrags nachvollziehbar rechtfertigt.
angenommen 51:42:1

- (9) Das Beweisantragsrecht muss grundsätzlich unbefristet bleiben. Die Fristsetzung für die Stellung von Beweisanträgen ist nur in seltenen Einzelfällen offensichtlicher Prozessverschleppung ein brauchbares und sinnvolles Instrument. **abgelehnt 42:44:9**

IV. Geltendmachung von Verfahrensgarantien und Rechtsschutzmöglichkeiten

- (10) In § 274 StPO ist gesetzlich zu regeln, dass eine Berichtigung des Protokolls nach Eingang der Revisionsbegründung gegen den Widerspruch des Rechtsmittelführers unzulässig ist.
(Vorschlag Schöch) **angenommen 50:34:10**
- (11) Die Möglichkeiten einer zeitaufwändigen Wiederholung der Hauptverhandlung sind durch Einführung bzw. Änderung gesetzlicher Regelungen im Zusammenhang mit dem Revisionsverfahren einzudämmen, insbesondere sollten die Mitwirkungspflichten der Verfahrensbeteiligten (im Rahmen des Zwischenrechtsbehelfs des § 238 Abs. 2 StPO und der Widerspruchserfordernisse) intensiviert werden. **abgelehnt 35:47:9**

V. Alternativen

- (12) Vorhandene und bewährte Instrumente, wie die Beschränkung des Verfahrensstoffes in geeigneten Fällen und eine klare und sinnvolle Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten, dienen der Verfahrensbeschleunigung mehr als Änderungen an prozessualen Einzelregelungen. **angenommen 68:2:18**
- (13) Eine zügige Durchführung von Strafverfahren wird – jenseits strafprozessualer Reformen – durch Modifikationen des materiellen Rechts ermöglicht. Durch den Verzicht auf komplexe Straftatbestände und geeignete Schritte in Richtung auf eine Entkriminalisierung kann der Gesetzgeber zu einer Entlastung der Justiz und dadurch zu einer Beschleunigung der Strafverfahren beitragen. **angenommen 58:21:14**
- (14) Eine wesentliche Voraussetzung für die Beschleunigung von Strafverfahren ist eine ausreichende personelle und materielle Ausstattung der Justiz. Dazu gehört auch die nachhaltige Fortbildung des richterlichen und nichtrichterlichen Personals. **angenommen 91:0:1**
- (15) Eine gesetzliche Regelung, die bei überlanger Verfahrensdauer Entschädigungsansprüche gewährt, kann und wird Defizite bei der personellen und materiellen Ausstattung, die einer zügigen Erledigung strafrechtlicher Verfahren entgegenstehen, nicht kompensieren; sie ist daher abzulehnen. **angenommen 51:28:10**

Neue Religionskonflikte und staatliche Neutralität – Erfordern weltanschauliche und religiöse Entwicklungen Antworten des Staates?

1. Das verfassungsrechtliche Konzept einer fördernden Neutralität im Verhältnis von Staat und Religion hat sich bewährt. **angenommen 114:2:3**
2. Der Staat soll den Dialog unter den verschiedenen Religionen anregen und unterstützen. **angenommen 118:1:3**
3. Gesetzgeber, öffentliche Verwaltung und Gerichte haben religiöse Bekenntnisse und Religionsgemeinschaften um ihrer selbst willen zu achten und dürfen sie nicht diskriminieren. Der Staat darf aber unterschiedliche Beiträge der Religionsgemeinschaften zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben auch jeweils angemessen würdigen und Leistungen danach bemessen. **angenommen 125:1:0**
4. Die grundrechtlich geschützte freie Entscheidung von Religionsgemeinschaften, staatsfern zu sein oder kooperativ auf den Staat zuzugehen, ist vom Verfassungsstaat hinzunehmen. Er darf Kooperation fördern aber nicht auf sie drängen. Die wohlwollende Neutralität endet, wenn ein Grundrechtsträger sich aktiv gegen die rechtstaatliche Ordnung wendet. **angenommen 121:0:1**
5. Religionsgemeinschaften erfüllen traditionell in erheblichem Umfang soziale Aufgaben für das Gemeinwesen. Der Staat anerkennt und fördert diese Tätigkeiten und deren Weiterentwicklung. **angenommen 116:0:4**
6.
 - a) Der Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften soll beibehalten werden und ist wegen der partiellen Verleihung öffentlicher Gewalt weiterhin an die Einhaltung bestimmter rechtlicher Voraussetzungen gebunden. **angenommen 116:3:5**
 - b) Es empfiehlt sich eine religionsspezifische Form der Rechtspersönlichkeit einzuführen. Das Recht auf freien Zusammenschluss von Religionsgemeinschaften in den Rechtsformen des bürgerlichen Rechts bleibt davon unberührt. **abgelehnt 21:97:3**
7.
 - a) Mit der Gewährleistung des gemäß den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilten Religionsunterrichts trägt der Staat zur Verwirklichung der Religionsfreiheit bei. **angenommen 114:4:4**
 - b) Die verfassungsrechtliche Garantie des Religionsunterrichts sollen Staat und Religion veranlassen, auf die Einrichtung islamischen Religionsunterrichts an staatlichen Schulen hinzuwirken. Solange ein solcher islamischer Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG noch nicht in Betracht kommt, sind staatlicherseits Übergangsformen zu fördern. **angenommen 115:2:6**
8. Angesichts der verfassungsrechtlichen Garantie des schulischen Religionsunterrichts soll der Staat darauf hinwirken auch islamisch-theologische Studiengänge zur Ausbildung islamischer Religionslehrer einzurichten. Der Verfassungsstaat hat ein Interesse an der wissenschaftlichen Fundierung des schulischen Religionsunterrichts. **angenommen 111:1:5**

9. a) Religiöse Symbole und Bekundungen in der Schule sind nicht grundsätzlich unvereinbar mit der Neutralität des Staates. Sie müssen aber in Form und Maß zurückhaltend sein und dürfen den Schulzweck nicht gefährden. **angenommen 100:4:8**
- b) Eine Haltung der pragmatischen gegenseitigen Toleranz verlangt von der öffentlichen Einrichtung Respekt vor dem weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnis. Die Einsicht in den Zweck der öffentlichen Einrichtungen und die Achtung der Freiheit der anderen sollen Erziehungsziel sein. **angenommen 117:0:1**
10. a) Für das Lehrpersonal gilt im Hinblick auf religiöse Bekundungen ein gesteigertes Zurückhaltungsgebot. **angenommen 113:0:6**
- b) Dienstrechtliche Einzelfallentscheidungen zur Durchsetzung des Zurückhaltungsgebots sind generellen Verboten vorzuziehen. **angenommen 101:14:2**
11. Religionskonflikte sollen in föderaler Vielfalt gelöst werden. Dies bietet Gelegenheit, verschiedene Lösungsmöglichkeiten zu erproben und regionale Identitäten zu entwickeln. **angenommen 106:3:8**
12. Das Institut der Zivilehe soll beibehalten werden. Eine Rückführung der Eheschließung in den Raum der Religionsgesellschaften würde die Rechtseinheit und die Verlässlichkeit der Zivilrechtsordnung stören. **angenommen 117:0:0**
13. Das deutsche Internationale Privatrecht mit seinem ordre-public-Vorbehalt soll als Handlungsinstrument zur Durchsetzung verfassungsrechtlicher Wertentscheidungen erhalten und gestärkt werden. **angenommen 110:0:7**
14. Die Achtung des Sonntagsschutzes soll durch Art und Ausmaß von grundsätzlich zulässigen Ausnahmeregelungen nicht verletzt werden. **angenommen 113:1:5**
15. Den Ländern ist erlaubt, nichtchristliche Feiertage einzuführen und die Ausgestaltung der Rechtsfolgen konfliktvermeidend zu differenzieren. **angenommen 89:18:13**
16. Der strafrechtliche Schutz der Religionen vor Angriffen soll beibehalten werden. Religiöse oder kulturspezifische Rechtfertigungsgründe sollen im Strafrecht keine Rolle spielen. **angenommen 106:2:8**
17. Staatliche Neutralität gegenüber Religionsgesellschaften erfordert nicht zuletzt Neutralität bei der finanziellen Unterstützung von Religionsgesellschaften.
Der Deutsche Juristentag empfiehlt deshalb, den in Artikel 140 GG/ 138 Abs. 1 Satz 1 WRV enthaltenen Verfassungsauftrag unverzüglich aufzusetzen, wonach altrechtliche Staatsleistungen an Religionsgesellschaften abzulösen sind. **abgelehnt 9:99:5**
18. Das Grundrecht der Glaubens- und Religionsfreiheit des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG sollte durch eine Ergänzung seines Wortlauts in seinem Schutzbereich präzisiert und dabei auch das Verhältnis zu den übrigen Grundrechten bestimmt werden. Im Bereich der Religionsausübung sollte das Grundrecht der Glaubens- und Religionsfreiheit mit einem Gesetzesvorbehalt versehen werden, um durch einfachgesetzliche Regelungen eine Abgrenzung und notfalls auch eine Einschränkung der Formen der Religionsausübung in der Öffentlichkeit gegenüber anderen Regelungen des Zusammenlebens der Bürgerinnen und Bürger vornehmen zu können. Klare gesetzliche Regelungen sind der uferlosen und

nicht vorhersehbaren Rechtsprechung zu den im Bereich der Religionsausübung vorkommenden Konfliktfällen vorzuziehen. Die Wesensgarantie des Grundrechts der Glaubens- und Gewissensfreiheit wird dadurch nicht berührt.

abgelehnt 4:98:4

19. Religiöse Gebote zur Keuschheit auf dem Gebiet der Sexualität sind ernst zu nehmen und erfordern Zurückhaltung des Staates, soweit es nicht nur um die Vermittlung der biologischen Grundfakten geht.

abgelehnt 8:74:22

Finanzmarktregulierung – Welche Regelungen empfehlen sich für den deutschen und europäischen Finanzsektor?

I. Finanzmarkt und Regulierung

- (1) Es sollte Leitprinzip von Finanzmarktregulierung und -aufsicht sein, der Entstehung von Situationen vorzubeugen, in denen staatliche Rettungsmaßnahmen zugunsten systemrelevanter Unternehmen der Finanzwirtschaft unausweichlich erscheinen. Diese Vorsorge zu treffen ist eine elementare Staatsaufgabe im Mehrebenensystem. **angenommen 57:0:2**
- (2) Systemrelevant sind solche Finanzinstitute, bei denen im Falle ihrer Bestandsgefährdung die Stabilität des Finanzsystems gefährdet ist; Kriterien zur Feststellung von „Systemrelevanz“ sollten – soweit möglich – bereichsspezifisch gesetzlich vorgeben werden. **angenommen 55:3:1**
- (3) Eine Sonder-Fusionskontrolle für Finanzinstitute sollte der zusammenschlussbedingten Entstehung von systemrelevanten Unternehmensstrukturen (Too Big to Fail-Strukturen) entgegenwirken. **angenommen 40:16:3**
- (4)
 - a) Es ist eine gesetzliche Grundlage für die Entflechtung systemrelevanter Finanzinstitute als ultima ratio zu schaffen. **angenommen 47:12:2**
 - b) Durch Regulierungsbefreiungen sollen systemrelevante Finanzinstitute angehalten werden, binnen 10 Jahren eine um 10 Prozentpunkte höhere Quote des Eigenkapitals an der Bilanzsumme aufzubauen, bevor als ultimo ratio eine Entflechtung in Betracht kommt. (Antrag Wilhelm Niemeier) **abgelehnt 6:36:22**
- (5)
 - a) Hinsichtlich des rechtlichen Regelungsbedarfs speziell für öffentlich-rechtliche Finanzinstitute ist zwischen Landesbanken, Förderbanken und Sparkassen zu unterscheiden. Die Rolle von Landesbanken und, soweit durch die Finanzkrise induziert, anderer öffentlich-rechtlicher Finanzinstitute ist durch den jeweils zuständigen Gesetzgeber neu zu fassen. **angenommen 54:1:5**
 - b) Der öffentliche Auftrag von Landesbanken und gegebenenfalls anderen öffentlich-rechtlichen Finanzinstituten ist gesetzlich so zu fassen, dass eine Quersubventionierung der damit verbundenen Geschäftsaktivitäten durch rein ertrags- und renditeorientierte Geschäftsbankentätigkeiten unzulässig ist. **angenommen 48:6:5**
 - c) Allein auf ertrags- und renditeorientierte Geschäftsbankentätigkeiten angelegte Geschäftszweige von Landesbanken und gegebenenfalls anderen öffentlich-rechtlichen Finanzinstituten sind abzuwickeln bzw. zu privatisieren. **angenommen 46:7:8**
- (6)
 - a) Die Mitglieder der Überwachungsorgane von Landesbanken und anderen öffentlich-rechtlichen Finanzinstituten müssen über die demokratische Legitimation hinaus die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen betreibt, erforderliche fachliche Eignung haben. **angenommen 58:0:3**

- b) Im Falle der Nichteinhaltung dieser Vorgaben muss die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Abhilfemaßnahmen treffen. **angenommen 60:0:0**
- (7) Von Seiten der Normgeber und Aufsichtsbehörden ist eine verstärkte internationale Abstimmung – gegebenenfalls durch gesetzgeberische und europarechtliche Maßnahmen – anzustreben **angenommen 56:1:4**

II. Kapitalbildung und -sicherung

- (8) Bei Systemrelevanz eines Finanzinstituts (oben I. 2.) ist ein erhöhtes Maß an Eigenkapital zu verlangen – z.B. nach im Aufsichtsrecht verwendeten Stufentests –, um Anreize zu setzen, die Geschäftsaktivität auf ein nicht systemrelevantes Niveau zu senken. **angenommen 43:14:4**
- (9) Eine Verschuldensobergrenze sollte als Richtgröße in das Basler Regelwerk aufgenommen werden, um das Verhältnis zwischen Eigenkapital und Bilanzsumme zu erhöhen. **angenommen 41:9:11**
- (10) Die Anreizsteuerung durch den Selbstbehalt bei Verbriefungen sollte verstärkt werden, indem entweder eine Erhöhung von derzeit 5% (Richtlinie 2009/111/EG) oder eine Bemessung nach dem Risiko des zugrundeliegenden Forderungsportfolios der Verbriefung vorgesehen wird. **angenommen 41:10:10**
- (11) Die Beiträge zur Einlagensicherung sollten vor allem den Risiken für die jeweilige Sicherungseinrichtung angemessen Rechnung tragen. **angenommen 58:1:2**
- (12) Die Vertreter der Sicherungseinrichtung sollten berechtigt werden, an Aufsichtsratssitzungen des einzelnen Finanzinstituts teilzunehmen. **angenommen 44:7:11**

III. Corporate Governance und Transparenz

- (13) a) Es ist ein speziell auf Finanzinstitute zugeschnittener Corporate Governance Kodex zu formulieren. **angenommen 26:25:10**
- b) Bejahendenfalls: Der Europäischen Union ist der Erlass eines Corporate Governance Kodexes für Finanzinstitute zu empfehlen. **abgelehnt 24:27:10**
- (14) Das Aufsichtsrecht ist gegenüber dem Gesellschafts- und Konzernrecht zu stärken. **angenommen 46:8:6**
- (15) Die Rückforderung von Bonuszahlungen bei Misserfolgen (Clawback) sollte - auch ohne vertragliche Grundlage - gesetzlich ermöglicht werden. **angenommen 41:13:6**
- (16) a) Die persönliche Haftung von Unternehmensleitern und Aufsichtsratsmitgliedern ist so auszugestalten, dass diese stärkere Anreize zur Überwachung der Geschäftsrisiken haben. **angenommen 42:12:6**
- b) Jedenfalls empfiehlt sich eine Verstärkung der Durchsetzungsmechanismen zur Verbesserung der Steuerungswirkung von Haftungsregeln. **angenommen 44:7:9**
- (17) Die Risiken aus bestimmten Transaktionen – insbesondere aus Zweckgesellschaften – sind stärker im Geschäftsabschluss des Finanzinstituts zu berücksichtigen. **angenommen 55:0:5**

- (18) Die Rechnungslegung der Finanzinstitute ist in einer Weise anzupassen, die prozyklische Verschärfungen von Systemkrisen vermeidet. **angenommen 55:1:4**

IV. Weiterverbriefungen, Leerverkäufe und Derivatehandel

- (19) Weiterverbriefungen (Verbriefungen von Verbriefungen) sind mit dem Ziel der Komplexitätsminderung zu erschweren und gegebenenfalls zu untersagen. **angenommen 39:16:6**
- (20) a) Eine einheitliche Regelung des Rechts der Leerverkäufe ist auf der Ebene des europäischen Unionsrechts anzustreben. **angenommen 58:0:2**
- b) Anstelle des in Deutschland eingeführten gesetzlichen Verbots ungedeckter Leerverkäufe ist eine Ermächtigung für die zuständige Aufsichtsbehörde zum Erlass befristeter Leerverkaufsverbote vorzusehen. **angenommen 30:21:9**
- (21) Der Handel mit standardisierten Derivaten sollte (grundsätzlich) über die Börsen oder zentrale Kontrahenten (Central Counterparties) abgewickelt werden, um die Markttransparenz zu steigern und systemische Risiken zu mindern. Dabei sind Systemgefahren und Corporate Governance von zentralen Kontrahenten zu adressieren. **angenommen 49:0:10**

V. Rating-Agenturen

- (22) Voraussetzungen und Konsequenzen normativer Inbezugnahmen von Ratings sind zu überdenken. **angenommen 55:0:5**
- (23) a) Die Anreize der Investoren zur Beauftragung von Rating-Agenturen (Investor-Pay Modell) sollten gestärkt werden, um die Folgen von Interessenkonflikten der Rating-Agenturen aus der Vergütung durch die Emittenten (Issuer-Pay Modell) abzumildern. **angenommen 45:5:10**
- b) Bejahendenfalls: Zu diesem Zweck ist die Bekanntgabepflicht für die gegenüber Abonnenten erbrachten Ratings (Verordnung EG Nr. 1060/2009) zu streichen; im Falle der Bekanntgabe eines Ratings ist kenntlich zu machen, ob dieses im Auftrag des Emittenten, im Auftrag eines Investors oder auftragslos erbracht wurde. **angenommen 47:5:9**

VI. Reorganisations- und Restrukturierungsrecht für Finanzinstitute („Sonderinsolvenzrecht“)

- (24) a) Es bedarf eines speziellen Reorganisations- und Restrukturierungsrechts („Sonderinsolvenzrecht“) für Finanzinstitute. **angenommen 55:2:2**
- b) Bejahendenfalls: Ein Restrukturierungsgesetz bedarf eines frühzeitigen, rechtssicheren Anknüpfungspunktes zur Bestimmung der von Sanierungsmaßnahmen (Haircuts) betroffenen (Alt-)Gläubiger und geeigneter Anreize für Neugläubiger, mit dem Institut weiter Geschäfte zu tätigen. (Antrag Henning Thonfeld) **angenommen 27:10:22**
- c) Bejahendenfalls zu a): Eine materiell- und verfahrensrechtliche europäische und internationale Abstimmung ist dabei unerlässlich. **angenommen 55:0:4**

- (25) Es sollte eine Pflicht zur vorsorglichen Aufstellung von Plänen zur Krisenlösung („Bankentestamente“) bestehen, um im Falle der Insolvenz eine geordnete Krisenbewältigung und – falls eine solche Bewältigung nach den Plänen nicht möglich erscheint – ein präventives Eingreifen der Finanzaufsicht mit dem Ziel der Komplexitätsminderung zu ermöglichen.
angenommen 37:17:7
- (26) Auf internationaler Ebene sollten Regelungen angestrebt werden, die Abreden zu einer vorzeitigen Fälligkeit von Zahlungspflichten bei systemrelevanten Finanzinstituten – die Wirkung nehmen, wenn von diesen destabilisierende Wirkungen für das Finanzsystem ausgehen können.
angenommen 43:3:14
- (27) a) Vermögenswerte eines Finanzinstituts – bis hin zu seinem gesamten Geschäftsbetrieb – sollten zum Zweck der Abwendung einer Gefahr für die Stabilität des Finanzsystems kraft hoheitlichen Eingriffs auf einen anderen Rechtsträger – etwa eine Brückenbank – übertragen werden können, um damit die Durchführung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Rest-Instituts zu ermöglichen.
angenommen 54:1:4
- b) Bejahendenfalls: Als zusätzliche Restrukturierungsoption sollte die hoheitliche Übertragung von Anteilen an einem Finanzinstitut zur Verfügung stehen.
angenommen 50:2:7
- (28) Die Wahl der Restrukturierungsmaßnahme ist in das Ermessen der zuständigen staatlichen Stelle, Finanzmarktaufsichtsbehörde oder Zentralbank zu stellen.
angenommen 48:2:8
- (29) a) Staatliche Restrukturierungsmaßnahmen sollten durch eine Abgabe der Finanzinstitute („Bankenabgabe“) refinanziert werden.
angenommen 52:7:0
- b) Die Abgabe sollte allein von systemrelevanten Finanzinstituten erbracht werden.
abgelehnt 17:35:6
- (30) Der Europäischen Union ist zu empfehlen, Finanzinstituten eine Pflicht zur Durchführung von Stress-Tests aufgrund einheitlicher Szenarien und zur Veröffentlichung von deren Ergebnissen aufzuerlegen.
angenommen 41:12:6

VII. Finanzmarktaufsicht („Finanzmarktarchitektur“)

- (31) Die Berichtspflichten gegenüber der Finanzaufsicht sind auf das Schatten-Banksystem – z.B. auf Hedge Fonds – auszudehnen, um die Risiken dieser Finanzinstitute besser erfassen zu können.
angenommen 56:0:2
- (32) a) Die Finanzaufsicht ist gesetzlich zu ermächtigen, Geschäftsaktivitäten und gegebenenfalls solche Geschäftsmodelle von Finanzinstituten zu untersagen, die zu übermäßigen Risiken führen können.
angenommen 49:5:6
- b) Bejahendenfalls: Angesichts der Eingriffstiefe solcher Maßnahmen sind die Ermessensspielräume durch hinreichend bestimmte Eingriffsgrundlagen zu umschreiben.
angenommen 54:3:3
- (33) Systemändernde internationale Standards der Finanzmarktregulierung – etwa des Basler Ausschusses – sollten stärker demokratisch legitimiert und transparent sein.
angenommen 48:7:5

Abteilung Berufsrecht

Die Zukunft der Freien Berufe zwischen Deregulierung und Neuordnung

A. Allgemeines

1. Bis heute hat sich weder auf nationaler noch auf der Ebene des Unionsrechts ein Gesamtbild des „freien Berufs“ so weit entwickelt, dass aus der Zugehörigkeit eines Berufs zu dieser rechtlichen Kategorie auf die rechtliche oder rechtspolitische Notwendigkeit von Regulierungen oder Deregulierungen geschlossen werden kann. **angenommen 124:0:10**
2. Auch die vom Gesetzgeber in Berufsgesetzen gewählten Negativdefinitionen („ist kein Gewerbe“) sind nicht geeignet, rechtliche Maßstäbe für notwendige Regulierungen oder Deregulierungen aufzuzeigen. Sie sind Zirkularverweisungen, welche sich vorwiegend aus überkommenem Berufsethos nähren und den Mangel an subsumtionsfähigen Abgrenzungsmerkmalen kaschieren. **angenommen 114:4:19**
3. Die Rechtfertigung bestehender oder angestrebter Regulierungen oder geforderter Deregulierungen muss den Maßstäben des deutschen Verfassungsrechts und des Unionsrechts entnommen werden. **angenommen 149:0:0**
4. Bei Prüfung der vom Verfassungs- und Unionsrecht für Einschränkungen der Berufsfreiheit vorausgesetzten hinreichenden Gründe des Gemeinwohls bzw. zwingenden Gründe des Allgemeininteresses ist zu beachten, dass jedenfalls die Angehörigen der freiberuflichen Vertrauensberufe (Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) nicht nur im eigenen Interesse und im Interesse ihrer Auftraggeber tätig werden, sondern hiermit zugleich Zielen des Gemeinwohls dienen. **angenommen 151:1:0**
5. Berufsrechtliche Regulierung hat zu gewährleisten, dass die einzelnen freien Berufe diese Gemeinwohlfunktion erfüllen können, weil die Allgemeinheit auf eine Grundversorgung mit solchen Leistungen angewiesen ist. Zugleich hat sie zur Abwehr der Gefahren beizutragen, die für den Abnehmer freiberuflicher Leistungen, der aufgrund der bestehenden Informations- und Wissensasymmetrie auf ein gerechtfertigtes Vertrauen in die Qualität solcher Leistungen angewiesen ist, von einer unzureichenden oder mangelbehafteten Leistungserbringung ausgehen können. **angenommen 149:1:1**
6. Berufsrechtliche Regulierung hat auch zu bedenken, dass ein durch Deregulierung geförderter intensiver Wettbewerb unter den Berufsangehörigen nicht nur Gefahren in sich birgt, sondern als besonderer Ansporn zur Leistungsbereitschaft, zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Dienstleistungsempfänger und zur Qualitätssicherung ebenfalls Gemeinwohlbelangen zugutekommen kann. **angenommen 68:51:16**
7. Für die rechtsberatenden Berufe, insbesondere die Anwaltschaft, bedeutet die Wahrung der Gemeinwohlbelange ungeachtet allen technischen Fortschritts, der Europäisierung und Internationalisierung oder der allgemein zunehmenden Kommerzialisierung, dass die dem Gemeinwohlinteresse dienenden Grundpflichten der Unabhängigkeit, der Verschwiegenheit und des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen nicht zur Disposition gestellt werden dürfen. **angenommen 141:0:1**

8. Der Umstand, dass die Zahl der Berufsangehörigen einzelner regulierter freier Berufe, insbesondere der Anwaltschaft, stark zunimmt und sich deren wirtschaftliche Verhältnisse dadurch tendenziell verschlechtern, kann eine objektive Beschränkung des Zugangs zum Beruf schon verfassungsrechtlich nicht rechtfertigen. **angenommen 75:16:48**
9. Die Überwindung ökonomischer Probleme einzelner Berufsangehöriger oder einzelner freiberuflicher Berufsgruppen oder Ziele der Markterweiterung dürfen kein Maßstab für das Ob oder Wie einer Regulierung oder Deregulierung sein. Berufsrechtliche Regelungen müssen strikt auf den Gemeinwohlbezug der freien Berufe ausgerichtet bleiben und ausschließlich daran gemessen werden. **angenommen 102:15:13**
10. Deutschland sollte als eines der bedeutendsten Ausfuhrländer der Welt im Rahmen einer Verbesserung der Juristenausbildung und in sonstiger Weise die Voraussetzungen dafür schaffen, dass in nennenswertem Umfang Rechtsberatungsleistungen exportiert werden können. Dies trüge dem Umstand Rechnung, dass die freien Berufe im europäischen Dienstleistungsmarkt nach Maßgabe der europäischen Grundfreiheiten und insbesondere der EG-Berufsqualifikations- und der EG-Dienstleistungsrichtlinie einem Wettbewerb der Systeme und der Dienstleistungsqualität ausgesetzt sind. **angenommen 100:3:34**

B. Zur Werbung:

11. Die Wissensasymmetrie zwischen freiberuflichen Dienstleistern und Dienstleistungsempfängern kann durch Transparenz am besten abgebaut werden. Berufsrechtlicher Regelungen des Rechts zur Werbung bedarf es deswegen auch bei den zu den besonderen Vertrauensberufen zählenden freien Berufen (Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) nicht. Das Unlauterkeitsrecht des UWG bietet auch im Bereich dieser freien Berufe ausreichende Interventionsmöglichkeiten. Die berufsrechtlichen Regelungen zum Werberecht (z.B. §§ 43b BRAO, 57a StBG, 52 WPO und die ausfüllenden Regelungen der jeweiligen Berufsordnungen) sollten aufgehoben werden. Die Verfolgung von Rechtsverstößen sollte der allgemeinen Zivilgerichtsbarkeit überlassen bleiben. **abgelehnt 18:116:3**
- 11a. Das Berufsrecht sollte, wie jetzt schon in § 52 WPO, auch bei den zu den besonderen Vertrauensberufen zählenden freien Berufen (Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) Werbung nur verbieten, wenn sie unlauter ist. **abgelehnt 24:115:3**
- 11b. Eine vollständige Herausnahme von regulierenden Vorschriften zur Werbung aus dem Berufsrecht der freien Berufe empfiehlt sich nicht. Spezielle konkretisierende Regelungen zur Werbung sind vielmehr erforderlich, um die wettbewerbsrechtliche Generalklausel auszufüllen und der besonderen Stellung und Funktion der Berufsträger gerecht zu werden. Das Berufsrecht stellt überdies durch die für den jeweiligen Beruf bestehende Berufgerichtsbarkeit eine Überprüfung von Streitfällen durch Richter sicher, die mit den Gegebenheiten des jeweiligen freien Berufs besonders vertraut sind. **angenommen 115:22:6**

C. Zur Organisationsform:

12. Die freie Wahl der Organisationsform ist als Ausdruck der Berufs- und Niederlassungsfreiheit grundsätzlich auch allen Freiberuflern zuzubilligen. Die bestehenden Beschränkungen sind aufzuheben. Allen freien Berufen sollten durch entsprechende Gesetzesänderungen alle Formen von Kapitalgesellschaften und von Personengesellschaften, auch die GmbH & Co KG, zur Verfügung stehen. **abgelehnt 59:62:17**

13. Es ist sachwidrig, die Zuordnung von Gesellschaften zu Gewerbe oder freiem Beruf von der Organisationsform abhängig zu machen. Der Charakter einer freiberuflichen Leistung entfällt nicht dadurch, dass sie im Rahmen einer Personen- oder Kapitalgesellschaft erbracht wird, wie die besonderen berufsrechtlichen Anforderungen an Freiberufler-Gesellschaften zeigen. Wenn der Gesellschaftszweck eine freiberufliche Leistung betrifft, muss die Gesellschaft in jeder Hinsicht, auch im Steuerrecht, als freiberuflich, nicht als gewerblich behandelt werden. **angenommen 107:10:20**
14. Nachdem von Freiberuflern in- und ausländische Gesellschaftsrechtsformen gewählt werden können, bei denen die Haftung auf das Vermögen der Gesellschaft beschränkt ist, sollte der Gesetzgeber prüfen, ob es sich empfiehlt, auch bei Partnerschaftsgesellschaften die Haftung auf das Vermögen der Gesellschaft zu begrenzen, sofern ein angemessener Berufshaftpflichtversicherungsschutz besteht. Geprüft werden sollte dabei auch, ob bei regelmäßig nur mit gewerblichen oder institutionellen Auftraggebern bestehenden Dauermandatsverhältnissen die Möglichkeit geschaffen werden sollte, die Haftung für jeden Grad an Fahrlässigkeit der Höhe nach zu beschränken. **angenommen 80:18:30**
15. Es empfiehlt sich, die berufsrechtlichen Anforderungen an Freiberufler-Gesellschaften einheitlich und unabhängig von spezifischen Organisationsformen gesetzlich zu regeln. **angenommen 79:25:5**

D. Zum Gesellschaftsrecht:

16. Die bestehenden berufsrechtlichen Beschränkungen einer multidisziplinären Zusammenarbeit innerhalb von Freiberufler-Gesellschaften sollten entfallen, soweit die Tätigkeiten der Mitgesellschafter vom Gesellschafter selbst als Zweitberuf ausgeübt werden könnten und die Beteiligung dieser Mitgesellschafter insgesamt 50 v.H. nicht übersteigt. Die Wahrung der essentiellen Grundpflichten des jeweiligen freien Berufs ist durch zielgenaue normative Regelungen über die innere Verfassung der Gesellschaft zu sichern. **abgelehnt 15:103:6**
- 16a. Die bestehenden berufsrechtlichen Beschränkungen einer multidisziplinären Zusammenarbeit innerhalb von Freiberufler-Gesellschaften sollten entfallen, soweit es um den Zusammenschluss mit Angehörigen anderer reglementierter freier Berufe geht. Die Wahrung der essentiellen Grundpflichten des jeweiligen freien Berufs ist durch zielgenaue normative Regelungen über die innere Verfassung der Gesellschaft zu sichern. **abgelehnt 20:100:7**
- 16b. Die bestehenden berufsrechtlichen Beschränkungen einer multidisziplinären Zusammenarbeit innerhalb von Freiberufler-Gesellschaften sollten entfallen, soweit es um den Zusammenschluss mit Angehörigen anderer reglementierter freier Berufe mit gleicher Verschwiegenheitsstufe geht. Die Wahrung der essentiellen Grundpflichten des jeweiligen freien Berufs ist durch zielgenaue normative Regelungen über die innere Verfassung der Gesellschaft zu sichern. **abgelehnt 56:62:9**
17. Um dem Bedürfnis nach multidisziplinärer Beratung besser zu entsprechen, sollten auch Absolventen des Jura-Studiums, die zusätzlich einen akademischen Grad in einem anderen Studienfach erworben haben, als Gesellschafter einer Freiberufler-Gesellschaft zugelassen werden. **abgelehnt 8:103:13**
18. Das Berufsrecht sollte zulassen, zu Geschäftsführern einer Freiberufler-Gesellschaft auch Personen zu bestellen, die keinen Beruf ausüben, mit dem sich der Freiberufler gesellschaftsrechtlich zusammenschließen kann. Sie müssen in diesem Fall den essentiellen Grundpflichten des jeweiligen freien Berufs unterliegen. **abgelehnt 24:82:26**

19. Die Kapitalbeteiligung Externer an Freiberufler-Gesellschaften sollte zugelassen werden. Die Wahrung der essentiellen Grundpflichten des jeweiligen freien Berufs ist durch zielgenaue Regelungen über die innere Verfassung der Gesellschaft sicherzustellen. **abgelehnt 4:125:0**
- 19a. Die Kapitalbeteiligung Externer an Freiberufler-Gesellschaften sollte bis zu einem Gesellschaftsanteil von 50 v.H. zugelassen werden. Die Wahrung der essentiellen Grundpflichten des jeweiligen freien Berufs ist durch zielgenaue Regelungen über die innere Verfassung der Gesellschaft sicherzustellen. **abgelehnt 6:115:1**
- 19b. Die Kapitalbeteiligung Externer an Freiberufler-Gesellschaften sollte bis zu einem Gesellschaftsanteil von 24,9 v.H. zugelassen werden. Die Wahrung der essentiellen Grundpflichten des jeweiligen freien Berufs ist durch zielgenaue Regelungen über die innere Verfassung der Gesellschaft sicherzustellen. **abgelehnt 11:122:0**
- 19c. Die Kapitalbeteiligung Externer an Freiberufler-Gesellschaften sollte gesetzlich ausgeschlossen bleiben. Die Wahrung der essentiellen Grundpflichten des jeweiligen freien Berufs ist durch zielgenaue Regelungen über die innere Verfassung der Gesellschaft nur schwer zu erreichen. **angenommen 113:10:4**

E. Zur Qualitätssicherung

20. Die Qualitätssicherung der Dienstleistungen der Angehörigen freiberuflicher Vertrauensberufe ist eine der zentralen Aufgaben der Zukunft. Die weder überprüfte noch sanktionsbewehrte allgemeine Fortbildungspflicht z.B. des § 43a Abs. 6 BRAO und die von den Berufsorganisationen angebotenen Anreizmodelle reichen nicht aus, um die Gesamtheit der Berufsträger zur kontinuierlichen Fort- und Weiterbildung anzuhalten. Deswegen sollte eine überprüfbare und im Rahmen der Verhältnismäßigkeit sanktionierte Fortbildungspflicht gesetzlich eingeführt werden. **angenommen 46:32:45**
21. Die freiberuflichen Berufsorganisationen sollten ihre Angebote zum Erwerb von ausreichend von Fachberufsbezeichnungen abgegrenzten Zertifikaten ausbauen, um mit ihrer Hilfe und den damit verbundenen Werbemöglichkeiten die Bereitschaft zu ausreichender freiwilliger Fortbildung zu steigern. **abgelehnt 36:67:20**

F. Zu Vergütungsregelungen

22. Gebührenordnungen sind für die Zwecke der Beratungs- und Prozesskostenhilfe sowie für die Kostenerstattung erforderlich. Außerhalb dieses Bereichs sollten sie lediglich die übliche Vergütung im Sinne von § 612 Abs. 2 BGB indizieren. **abgelehnt 1:120:4**
- 22a. Gebührenordnungen sind für die Zwecke der Beratungs- und Prozesskostenhilfe sowie für die Kostenerstattung erforderlich. Im Hinblick auf die Rechtsentwicklung in den Nachbarländern, die keine oder weniger regulierte Vergütungssysteme kennen, ist vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs eine weitere Liberalisierung, insbesondere eine Aufhebung des Verbots, die Mindestgebühren zu unterschreiten, angezeigt. **abgelehnt 8:122:3**
- 22b. In Deutschland liegen die Anwaltskosten trotz einer Regulierung des Gebührenrechts niedriger als in den meisten Nachbarländern mit einem nicht regulierten Vergütungssystem. Deswegen empfiehlt es sich, am bestehenden System festzuhalten. Das bestehende System erfüllt eine wichtige Aufgabe bei der

Sicherung des Zugangs zum Recht für die bedürftigen Bevölkerungskreise. Durch eine Liberalisierung wird kein Kostensenkungspotential geschaffen, das die Nachteile einer höheren Intransparenz und einer Erschwerung des Zugangs zum Rechts ausgleichen könnte. Auch Ärzte, Zahnärzte und Steuerberater haben Gebührenordnungen nach gleichen Handlungsparametern.

angenommen 120:9:2

23. Die Vereinbarung von Erfolgshonoraren sollte allgemein zugelassen werden. Sie erleichtert den Zugang des Bürgers zum Recht. Übervorteilungen und Fehlsteuerungen kann durch gesetzliche Regelungen (Aufklärungspflichten, Vorschriften zur Höhe in Abhängigkeit vom Risiko des Anwalts und seiner Haftung) vorgebeugt werden.

abgelehnt 12:108:12

G. Zu Verhaltensempfehlungen/Leitbildern (soft law)

24. Ein ganz wichtiger Baustein für das Selbstverständnis und die innere Einheit der freiberuflichen Vertrauensberufe (des Leitbilds ihrer Berufe) ist das lebendige Bewusstsein des mit der Berufsausübung verbundenen Ethos, das aus der Gemeinwohlverpflichtetheit dieser Berufe folgt.

angenommen 124:1:3

25. Deswegen ist die bereits in Gang gekommene intensive Diskussion über berufsethische Grundsätze oder über Zielvorgaben für gutes professionelles Handeln zu begrüßen, wenn und solange sie ergebnisoffen, pluralistisch und hierarchiefrei geführt wird. Eine solche Diskussion trägt dazu bei, den ethischen Bezug des im Einzelfall richtigen Verhaltens bei den Berufsangehörigen lebendig zu halten. Eine solche Diskussion fördert außerdem die Konvergenz ethischer Einschätzungen und Handlungsziele.

angenommen 112:2:12

26. Der Vorschlag, durch die Berufsorganisationen auf nationaler Ebene „festgeschriebene Regeln guter freiberuflicher Berufsausübung unter Einbeziehung der Mandantensicht“ („professional governance“-Regeln) aufstellen zu lassen, deren freiwillige Befolgung anempfohlen wird, ist gleichwohl abzulehnen, weil eine Legitimation zur Aufstellung solcher Regeln fehlt und indirekt auf diese Weise rechtlich bestehende Handlungsspielräume eingeschränkt werden. Abstrakte Regelungen über berufsmäßiges Verhalten kann im Rahmen des Verfassungs- und Unionsrechts nur der Gesetzgeber treffen.

abgelehnt 34:77:17

- 26a. Die Frage, ob und wie die Berufsorganisationen auf nationaler Ebene „festgeschriebene Regeln guter freiberuflicher Berufsausübung unter Einbeziehung der Mandantensicht“ („professional governance“-Regeln) aufstellen sollen, muss dem Ergebnis der Diskussion vorbehalten bleiben.

angenommen 84:23:24

27. Es empfiehlt sich, in den Juristenausbildungsordnungen eine Ausbildung auch im Berufsrecht der Rechtsanwälte vorzuschreiben.

angenommen 112:1:17

H. Einzelfragen

28. Nachdem sich ein Berufsbild des Insolvenzverwalters herausgebildet hat, sind gesetzliche Regelungen erforderlich, die den Zugang zu diesem Beruf und die besonderen beruflichen Pflichten regeln.

abgelehnt 49:51:27

29. Die Bundesregierung sollte eine beim Bundesministerium der Justiz ressortierende Kommission aus Vertretern der reglementierten freien Berufe und von Nachfragern ihrer Dienstleistungen einberufen. Gegenstand der Beratungen der Kommission sollte die Erarbeitung von Empfehlungen zur

Entwicklung der künftigen Strukturen der regulierten freien Berufe, in Sonderheit der
Rechtsanwaltschaft, sein.

abgelehnt 9:85:11

30. Durch gesetzliche Regelungen sollte bestimmt werden, dass eine gesamtschuldnerische Haftung sämtlicher Mitglieder von Bietergemeinschaften nur gefordert werden darf, wenn diese berufsrechtlich für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft zulässig ist und wenn die Mitübernahme der Haftung für die anderen Mitglieder von der jeweiligen Berufshaftpflichtversicherung umfasst ist.

angenommen 57:3:32



Deutscher Juristentag e.V.
Recht mitgestalten.

Seit 1860.

Deutscher Juristentag e.V.
Postfach 11 69
53001 Bonn

Sterntorhaus
Oxfordstraße 21
53111 Bonn

Telefon +49 (0)228 983 91-85
Telefax +49 (0)228 983 91-40
info@djt.de www.djt.de